

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden.

Rechnungsvermerke

Einwendungen gegen maschinell oder handschriftlich erstellte Kontoabschlüsse, Lieferscheine und Rechnungen sowie sonstige Abrechnungen, inbegriffen sind hier auch die Leergutabrechnungen auf Konto und Lieferschein, müssen uns schriftlich innerhalb 8 Tagen seit Zugang des betreffenden Schriftstückes zugehen. **Die Unterlassung rechtzeitiger Reklamationen gilt als Genehmigung.**

Die Brauerei hat ihren Kunden gegenüber jederzeit Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

Alle der Brauerei verpfändeten und ihr sonst als Sicherheit dienenden Werte haften auch dann für sämtliche Forderungen der Brauerei, wenn sie nur für eine besondere Forderung als Sicherheit gegeben worden sind, es sei denn, dass die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Mit der Beendigung der Geschäftsverbindung wird der Saldo jedes für den Kunden geführten Kontokorrents einschließlich eventuell noch zu erstellender Abrechnungen sofort (s. Zahlungen) zur Rückzahlung fällig.

Auch nach Beendigung der Geschäftsverbindungen gelten bis zu ihrer völligen Abwicklung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Eigentumsvorbehalt

Die Brauerei behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der Brauerei gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Brauerei in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er der Brauerei hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die Brauerei ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden -nach Verarbeitung/Verbindung -zusammen mit nicht der Brauerei gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der

Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die Brauerei nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Brauerei, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt: jedoch verpflichtet sich die Brauerei, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Brauerei kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für die Brauerei vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Kunden stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht der Brauerei das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht der Brauerei das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Z. der Verarbeitung zu. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselfähige Haftung der Brauerei begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener.

Lieferungen

Die Getränke sind kühl und dunkel zu lagern.

Leihgegenstände

Kurzfristiges Leihgut, für das bei der Entleihe ein Rückgabedatum vereinbart ist, wird nach Überschreitung des Rückgabedatums in Rechnung gestellt zu den jeweils gültigen Listenpreisen. Mit Überschreitung des Rückgabedatums wird die Leihe durch einen Kauf ersetzt.

Langfristiges Leihgut, für das bei der Entleihe kein Rückgabedatum vereinbart ist, kann von der Brauerei jederzeit zurückgefordert werden.

Der Entleiher verpflichtet sich - unter Haftung für Verlust und Beschädigung - das Leihgut während der Leihzeit schonend und sachgemäß zu behandeln, evtl.

anfallende Reparaturen auf seine Kosten ersatzlos auszuführen und die Geltendmachung von Rechten Dritter sofort der Brauerei mitzuteilen.

Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten während der Laufzeit sind Sache des Entleihers.

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung oder beim Getränkebezug von Dritten kann die Brauerei nach ihrer Wahl entweder sofortige Bezahlung der Gegenstände zu den jeweils gültigen Listenpreisen oder aber unverzüglich Rückgabe (§ 604 BGB) ohne Setzung einer Nachfrist verlangen.

Dies trifft auch für eingebaute Gegenstände zu.

Für die Rückgabe von Leihgegenständen werden nur die von uns ordnungsgemäß ausgestellten Leihinventarrückscheine anerkannt.

Mietgegenstände

Soweit Inventargegenstände dem Kunden mietweise überlassen werden, sind diese in der jeweils gültigen Höhe an die Brauerei zu bezahlen.

Es gelten die Mietsätze gemäß der derzeit gültigen Preisliste.

Zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Leergut

Fässer, Container, Kästen, Flaschen und Paletten sind auch bei Barpfanderhebung - ausschließliches, unveräußerliches Eigentum der Brauerei und werden nur leihweise abgegeben. Das Leergut ist Sendung um Sendung, längstens innerhalb 4 Wochen, an uns zurückzugeben. Länger ausbleibendes Leergut wird als verloren angesehen und kann zu den jeweiligen Tagesanschaffungspreisen in Rechnung gestellt werden. Der Abnehmer ist daher verpflichtet sofort nach Erhalt einer Sendung, das vom Fahrer auf dem Lieferschein eingetragene Leergut auf die mengenmäßige und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Dasselbe gilt für die vom Fahrer ausgestellten Bestätigungen über den Rückempfang von Leergut. Der Leergutabrechnung sind ausschließlich die vorliegende Liefer- bzw. Rückempfangsbestätigungen der Fahrer zugrunde zu legen.

Pfand

Für Mehrwegflaschen wird Pfand vereinbart.

Die Pfandsätze der einzelnen Gebinde gelten gemäß der derzeit gültigen Preisliste.

Zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungen

Die Rechnungserstellung durch den Fahrer erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit.

Die Rechnung ist bei Erhalt sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sie wird bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen können Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz berechnet werden. Zahlungen an unsere Fahrer sind nur gültig, wenn der Empfang des Betrages ordnungsgemäß auf der Rechnung bzw. auf dem Lieferschein durch den Fahrer quittiert ist. Sonstige Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der Betrag der Brauerei zur weiteren Verwendung zur Verfügung steht, im Falle von Bankeinzug, wenn die Bank des Kunden die ordnungsgemäße Einlösung der Lastschrift vornimmt. Alle eingehenden Zahlungen werden dem Kunden á conto des bestehenden Schulden-

saldos gutgeschrieben und mit der jeweils ältesten noch offenen Rechnung verrechnet.

Bestellungsannahme

Pünktliche Lieferung ist nur bei Bestellung bis spätestens 12 Uhr des Vortages gewährleistet.

Bestellungsannahme Montag-Freitag.

Änderungen

Vereinbarungen, durch welche diese Geschäfts- und Lieferbedingungen im Einzelfalle geändert werden sollen, sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns bestätigt sind.

Teilnichtigkeit

Widerspricht eine dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen, so ist diese durch eine zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien gleichermaßen Rechnung trägt. Die Teilnichtigkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Verpflichtungen, Forderungen und Ansprüche aus dem Vertrags- und Lieferverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Traunstein

Swift-BIC: BYLADEM1TST IBAN: DE94 7105 2050 0000 3946 50

VR Bank Oberbayern Südost eG

Swift-BIC: GENODEF1BGL IBAN: DE47 7109 0000 0008 9321 15

VR meine Raiffeisenbank eG Altötting-Mühldorf-Traunstein

Swift-BIC: GENODEF1AOE IBAN: DE81 7106 1009 0008 9822 28